

Einkaufsbedingungen für allgemeine Lieferungen und Leistungen

der hbk metallbearbeitung gmbh - Stand 31.01.2022

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich dieser AGB

1. Die nachstehenden Bedingungen sind Vertragsbestandteil der hbk metallbearbeitung gmbh (im Folgenden „hbk“ genannt) als Auftraggeberin für alle Bestellungen/Beauftragungen von allgemeinen Lieferungen und Leistungen. Sie sind nur zur Verwendung mit Vertragspartnern (im Folgenden als „Auftragnehmer“ bezeichnet) im unternehmerischen Geschäftsverkehr bestimmt. Neben diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten
 - die Verkaufs- und Lieferbedingungen,
 - die Einkaufsbedingungen für Bau- und Montageleistungen sowie
 - die Einkaufsbedingungen für maschinelle Einrichtungen und Montageleistungen

der hbk metallbearbeitung gmbh, jeweils zu finden unter <https://hbk-metall.com/agb>.

Diese Einkaufsbedingungen für allgemeine Lieferungen und Leistungen treten hinter den spezielleren Einkaufsbedingungen für Bau- und Montageleistungen sowie die Einkaufsbedingungen für maschinelle Einrichtungen und Montageleistungen zurück, wenn diese bei einem Rechtsgeschäft einschlägig sind.

2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im Rahmen sämtlicher neuer und laufender Geschäftsbeziehungen auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sowie sonstige Abweichungen von diesen Bedingungen gelten nur, wenn und soweit diese von der hbk schriftlich und ausdrücklich anerkannt werden; eine gleichwohl durchgeführte Ausführung des Vertrages stellt keine solche Anerkennung dar.
4. Entgegenstehende oder zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers binden die hbk auch dann nicht, wenn die hbk diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Lieferung/Leistung vorbehaltlos entgegennimmt.

§ 2 Angebot, Bestellung, Bestelländerung und geschäftliche Korrespondenz

1. Angebote des Auftragnehmers erfolgen stets unentgeltlich und entfalten noch keine Bindungswirkung für die hbk. Eine Vergütung von Angeboten oder Kostenvoranschlägen erfolgt ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung.
2. Verträge kommen ausschließlich durch die schriftliche Bestellung/Beauftragung der hbk und die mit der Bestellung/Beauftragung übereinstimmende Bestätigung des Auftragnehmers zustande.
3. Weicht eine Auftragsbestätigung inhaltlich von den Vorgaben und Beschreibungen der hbk ab, ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf die jeweiligen Abweichungen hinzuweisen.
4. In der Auftragsbestätigung hat der Auftragnehmer die durch den Auftrag anfallenden Nebenkosten für Steuern, Abgaben, Gebühren sowie Transport einzeln auszuweisen.
5. Auch rechtsverbindliche Bestellungen, Änderungen, Nachträge sowie Nebenabreden geht die hbk nur durch entsprechende schriftliche Bestellung/Beauftragung ein. Mündliche Absprachen, begründen keine Aufträge, es sei denn, diese wurden im Anschluss schriftlich durch die hbk bestätigt.
6. Als Bestelldatum gilt das Datum der schriftlichen Bestellung durch die hbk. Auftragsdatum ist das Datum der Bestellbestätigung durch den Auftragnehmer.

Solange der Auftrag nicht durch eine Auftragsbestätigung, mit welcher die Bestellung vollinhaltlich akzeptiert wird, angenommen wurde, ist die hbk nach einem Ablauf von einer Kalenderwoche ab Zugang der Bestellung beim Auftragnehmer berechtigt, die Bestellung ohne Angabe von Gründen kostenlos und ohne daraus dem Auftragnehmer erwachsende Ansprüche zu widerrufen.

7. Die Bestellnummer sowie die Kommissionsnummer sind in sämtlicher Korrespondenz zwischen der hbk und dem Auftragnehmer anzugeben.
8. Als Auftraggeberin ist die hbk berechtigt, jederzeit Änderungen oder Anpassungen des Auftrages bzw. des Liefergegenstandes zu verlangen. Insoweit hierdurch die vereinbarten Lieferfristen (vgl. hierzu näher unter § 8.5) nicht mehr eingehalten werden können oder mit den Änderungen/Anpassungen eine Preiserhöhung erforderlich wird, hat der Auftragnehmer die hbk hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen und einen angemessenen Vorschlag bezüglich neuer Lieferfrist und/oder des neuen Preises zu unterbreiten. Unterlässt der Auftragnehmer dies binnen einer Woche nach Übermittlung der Änderungen oder Anpassungen durch die hbk, gelten die ursprünglich vereinbarten Lieferfristen und Preise auch für den abgeänderten bzw. angepassten Auftrag, es sei denn, der Auftragnehmer kann nachweisen, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

§ 3 Preis, Rechnung, Zahlung, Aufrechnung und Abtretungsverbot

1. Soweit in der Bestellung/Beauftragung der hbk nicht ausdrücklich etwas Anderes geregelt ist, handelt es sich bei dem genannten Preis um einen Festpreis. Die Preise verstehen sich frachtfrei bis Versandanschrift der hbk, ggf. einschließlich Zoll, Gebühren, Versicherungen und Verpackung.
2. Die Rechnung muss den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen und alle Angaben vollständig enthalten, durch welche die hbk ohne weiteres Nachfragen die Rechtmäßigkeit der Rechnung überprüfen und sie begleichen sowie den Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Auf Rechnungen sind die Angaben der Bestellnummer, der Kommissionsnummer, der Lieferscheinnummer sowie der UID des Auftragnehmers zu vermerken; die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Rechnungen sollen an buchhaltung[at]hbk-metall.com gesandt werden. Rechnungen dürfen nicht den Sendungen beigelegt werden. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei der hbk eingegangen.

3. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag des ordnungsgemäßen Rechnungseingangs, jedoch nicht vor Vorliegen aller für die ordnungsgemäße Rechnungstellung vereinbarten Voraussetzungen (z.B. Eingang der mangelfreien Ware, Vorliegen der Abnahme, Übernahme der Dokumentation o.ä.).
4. Die hbk leistet Zahlungen, innerhalb von 21 Tagen mit 3 % Skonto oder 30 Tage netto ab Rechnungseingangsdatum und nach Erfüllung sämtlicher in der Bestellung dafür genannten Voraussetzungen.
5. Beanstandungen der Lieferung und Leistung berechtigen die hbk, fällige Zahlungen zurückzuhalten. Im Falle einer Mängelrüge oder Reklamation nicht nur unerheblichen Umfangs, kann der Kaufpreis vollständig zurückbehalten werden.
6. Eine Zahlung auf die Rechnung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferungen und Leistungen und damit keinen Verzicht der hbk auf weitergehende Erfüllung, Gewährleistung, Garantieleistungen, Schadenersatz, Vertragsstrafen, etc.
7. Die hbk ist berechtigt, bei mehreren offenen Forderungen des Auftragnehmers zu bestimmen, mit welcher Forderung ihre Zahlungen zu verrechnen sind.
8. Abtretungen des Auftragnehmers außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen, wobei die hbk gemäß § 354 a Abs. 1 S. 2 HGB weiterhin befreiend an den Auftragnehmer leisten kann. Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der hbk.

§ 4 Informationen, Planungs- bzw. Ausführungsunterlagen

1. Sämtliche Informationen (u.a. Sicherheitsdatenblätter, Kennzeichnungsunterlagen, Verarbeitungshinweise etc.), die die hbk im Rahmen der Montage, des Betriebs, der Reparatur, der Lagerung, der Weiterverarbeitung, der Prüfung und/oder der Instandhaltung des Liefergegenstandes benötigt sind dieser vom Auftragnehmer rechtzeitig, unaufgefordert und kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

2. Für technische Arbeitsmittel sind deren CE-Kennzeichnung, deren Betriebs- und Unterhaltungsanleitung sowie alle einschlägigen Dokumente zum Nachweis der Geräte- und Produktsicherheit an die hbk zu übergeben. Besitzt das technische Arbeitsmittel keine CE-Kennzeichnung, so hat der Auftragnehmer die Einhaltung der Geräte- und Produktsicherheitsvorschriften selbstständig zu belegen.
3. Handhabung und Kennzeichnung der Liefergegenstände haben strikt gemäß den anwendbaren Bestimmungen der EG-Richtlinie zum Inverkehrbringen und Verwenden gefährlicher Stoffe und Zubereitungen und der nationalen Gefahrstoffverordnung zu erfolgen.
4. Fertigt der Auftragnehmer nach entsprechenden Angaben der hbk Zeichnungen, Entwürfe etc., geht das uneingeschränkte Eigentum an diesen ohne zusätzliche Vergütung auf die hbk über, selbst wenn diese weiterhin im Besitz des Auftragnehmers verbleiben.
5. In Verzug kommt die hbk wegen des Ausbleibens von durch die hbk zu liefernden notwendigen Unterlagen und Angaben nur, wenn der Auftragnehmer diese trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

§ 5 Ausführungsqualität

1. Im Rahmen der Ausführung der Lieferung/Erbringung der Leistung ist vom Auftragnehmer diejenige Sorgfalt anzuwenden, die ein erfahrener Auftragnehmer im Rahmen seiner Auftragsdurchführung anwenden würde, um die hbk vor möglichem Verzug (auch der Teilarbeiten) sowie vor sämtlichen Risiken und Gefahren für Eigentum, Leib und Leben sowie für die Umwelt zu minimieren.

Der Auftragnehmer hat auch darauf zu achten, dass sowohl der hbk wie auch Dritten durch die Ausführung keine zusätzlichen Schwierigkeiten (dies betrifft u.a. Risiken im Bereich der Kosten sowie des Verzugs), in deren Vertragserfüllung entstehen; die Qualität der Vertragserfüllung hat der Auftragnehmer im Rahmen eines nachvollziehbaren und prüffähigen Qualitätsmanagementsystems zu gewährleisten. Dieses Qualitätsmanagementsystem sowie dessen Einhaltung und Anwendung sind der hbk im Falle einer entsprechenden Anfrage im Rahmen eines Qualitätsaudits nachzuweisen.

Zudem hat der Auftragnehmer alles ihm Zumutbare zu tun, damit die hbk ihren regelmäßigen Betriebs- und Arbeitsablauf uneingeschränkt aufrechterhalten kann.

2. Der Auftragnehmer hat, sofern von der hbk gefordert, einen gültigen Nachweis für die vertraglich geschuldeten Eigenschaften vorzulegen; hierzu gehören Ursprungszeugnisse, Warenverkehrsbescheinigung, Lieferantenbescheinigungen, Qualitätssiegel u.a.

§ 6 Einsatz von Subunternehmern

Beabsichtigt der Auftragnehmer zur Durchführung wesentlicher Leistungsteile der Bestellung/Beauftragung die Dienste eines Subunternehmers in Anspruch nehmen, so hat er dies der hbk anzuzeigen und die schriftliche Zustimmung dieser einzuholen. Dem Subunternehmer sind sämtliche Verpflichtungen dieser Einkaufsbedingungen sowie sämtliche Bedingungen des Auftrags aufzuerlegen; der Auftragnehmer hat deren Einhaltung durch den Subunternehmer sicherzustellen.

§ 7 Erfüllungsort, Leistungsnachweise, Abnahme

1. Erfüllungsort für Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers ist die in der Bestellung/Beauftragung der hbk angegebene Versandanschrift oder Empfangsstelle der hbk metallbearbeitung gmbh, soweit nicht anders bestimmt das Stammwerk der hbk metallbearbeitung gmbh, Markgrafenstraße 9, D-95497 Goldkronach.
2. Etwaige vertraglich festgelegte Leistungsnachweise und die Abnahme sind für die hbk kostenfrei vorzunehmen und von beiden Parteien schriftlich zu protokollieren.
3. Die hbk führt beim Empfang der Ware eine Eingangskontrolle im Hinblick auf äußerlich erkennbare Beschädigungen und von außen erkennbare Abweichungen hinsichtlich Art und Umfang der Lieferung durch. Im Rahmen dieser Eingangskontrolle festgestellte Mängel wird die hbk gegenüber dem Auftragnehmer rügen, die Geltendmachung von Mängelrechten nicht direkt festgestellter Mängel bleibt ausdrücklich vorbehalten. Darüber hinaus rügt die hbk Mängel, sobald diese im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden.

§ 8 Versand, Liefertermin

1. Der Auftragnehmer hat die in der schriftlichen Bestellung der hbk angegebene Versandanschrift zu beachten.
2. Neben der Versandanschrift sind in den Transportpapieren stets die Bestellangaben (Bestellnummer, Kommissionsnummer, Bestelldatum, Anlieferstelle, ggf. der Name des Empfängers und die von der hbk vergebene bzw. mitgeteilte Materialbezeichnung und -nummer) anzugeben.
3. An Ladeeinheiten (ab 1 t) sind das Stückgewicht und die Lage des Schwerpunktes gut sichtbar und dauerhaft anzubringen.
4. Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen und -leistungen nur mit schriftlicher Zustimmung der hbk berechtigt.
5. Der in der Bestellung angegebene Liefer- oder Leistungstermin ist bindend.

Treten Umstände ein, wegen derer die festgelegten Liefer- oder Leistungstermine (voraussichtlich) nicht eingehalten werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die hbk unverzüglich über diese Umstände zu informieren, sobald ihm diese Umstände erkennbar werden.

Vorfristige Lieferungen sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der hbk gestattet.

Die Warenanlieferung an das Werk der hbk in D-95497 Goldkronach hat ausschließlich zu den gültigen Warenübernahmezeiten (Montag – Donnerstag von 7:30 – 15:30 Uhr, Freitag von 7:30 – 11:00 Uhr) zu erfolgen.

6. Wurden durch die hbk Liefer- und/oder Verpackungsvereinbarungen kommuniziert, sind diese durch den Auftragnehmer im Rahmen seiner Lieferungen/Leistungen einzuhalten.
7. Die Kosten des Auftragnehmers für eine Transportversicherung trägt die hbk nur, wenn dies zuvor schriftlich vereinbart wurde. Bei einer Nichteinhaltung der Versand-, Verpackungs-, Verzollungs- bzw. Dokumentationsvorschriften gehen sämtliche daraus resultierenden Risiken, Schäden und Kosten zulasten des Auftragnehmers; dieser hat die hbk im Zweifel von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 9 Mängelansprüche, Haftung des Auftragnehmers, Verjährung

1. Die Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers haben die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufzuweisen, sich für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung zu eignen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben zu entsprechen und während der gesetzlichen Gewährleistungsfrist mangelfrei zu bleiben. Andernfalls sind die Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers mangelhaft.

Ist nichts Anderes individualrechtlich vereinbart, zählt die gesetzliche Gewährleistungsfrist von 24 Monaten.

2. Sind Lieferungen/Leistungen gemäß der vorstehenden Nr. 1 mangelhaft, ist die hbk neben den gesetzlichen Mängelrechten in Fällen des Verzugs oder der Dringlichkeit berechtigt, - nach entsprechender Anzeige gegenüber dem Auftragnehmer - die Beseitigung des Mangels auf Kosten des Auftragnehmers unverzüglich selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen, dies insbesondere, wenn ein Zuwarten auf eine Nachbesserung durch den Auftragnehmer zu Schäden auf Seiten der hbk führen würde.

Hat der Auftragnehmer eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Lieferungen/Leistungen übernommen, so kann die hbk neben den Mängelrechten auch die Ansprüche aus dieser Garantie geltend machen.

3. Ist der Auftragnehmer mit seiner Lieferung/Leistung länger als eine Woche in Verzug, ist die hbk berechtigt, beim Auftragnehmer eine Pauschale in Höhe von 10 % des Auftragswerts (entspricht dem Rechnungsbetrag) als Schaden geltend zu machen; die Geltendmachung darüber hinaus gehender Schäden behält sich die hbk ausdrücklich vor.
4. Nimmt die hbk Teillieferungen oder verspätete Lieferungen/Leistungen an, ist damit kein Verzicht auf vorbezeichnete Ansprüche verbunden.
5. Wird ein schriftlich durch die Parteien vereinbarter Liefertermin nicht oder nicht in vollem Umfang eingehalten, wobei die nicht erbrachten Lieferungen/Leistungen nicht bloß

unerheblich sein dürfen, ist die hbk berechtigt, weitere Ansprüche geltend zu machen, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag im gesamten Umfang zurückzutreten und Schadenersatz statt der (verbleibenden) Leistung zu verlangen.

6. Der Auftragnehmer haftet für Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Lieferungen/Leistungen sowie deren vertraglich vereinbarte Nutzung weder Patente noch andere Schutzrechte Dritter beeinträchtigt werden.
7. Wird die hbk von einem Dritten wegen Verletzung der Rechte aus vorstehender Nr. 2 oder anderer Mängel der Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers in Anspruch genommen, und hat der Auftragnehmer oder dessen Subunternehmer/Zulieferer diese Mängel zu vertreten bzw. verursacht, so hat der Auftragnehmer die hbk auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen (einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten) freizustellen, die der hbk aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendig erwachsen.
8. Gesetzliche und/oder vertraglich vereinbarte Ansprüche und Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.
9. Neben den gesetzlich vorgesehenen Fällen der Hemmung der Verjährung ist die Verjährung von Ansprüchen und Rechten bei Mängeln der Lieferungen/Leistungen auch während der zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegenden Zeit gehemmt. Im Fall, dass Lieferungen/Leistungen ganz oder teilweise neu geliefert, ersetzt oder nachgebessert werden, beginnt die unter Nr. 1 genannte Gewährleistungsfrist erneut.
10. Die hbk sowie ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder wenn die verletzte Pflicht für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist (also in Fällen der Verletzung von sog. Kardinalpflichten).

Bei einfacher sowie mittlerer Fahrlässigkeit bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung vorgenannter Parteien auf Schadens- und Aufwendungsersatz in Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.

Dies gilt nicht, soweit die hbk im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden an privat genutzten Sachen zwingend haftet.

Es bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, der hbk einen höheren, von ihr zu vertretenen Schaden nachzuweisen.

§ 10 Pflicht zur Freistellung

Gegenüber Ansprüchen Dritter, für die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit seiner Lieferung/Leistung verantwortlich ist, hat der Auftragnehmer die hbk, deren Personal und die von ihr eingeführten Personen von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 11 Versicherungen

1. Der Auftragnehmer ist für die Dauer der Vertragsbeziehung einschließlich Garantiedauer und Gewährleistungsfrist verpflichtet, folgende Versicherungen im industrieüblichen Umfang und gegen alle Gefahren abzuschließen:

- Transportversicherung.

Weiterhin hat der Auftragnehmer jeweils eine Haftpflicht- und Umwelthaftpflichtversicherung unter Einschluss mittelbarer Schäden abzuschließen und bis zum Ende der Verjährungsfrist für Mängelansprüche aufrechtzuerhalten, und zwar bei zweifacher Maximierung p.a. mit einer Mindestdeckungssumme von:

- EUR 2.000.000 je einzeltem Sach- und Vermögensschadensereignis,
- EUR 2.000.000 für Personenschäden je einzelner Person.

2. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer der hbk den Abschluss der Versicherungen, die erfolgten Prämienzahlungen und den Deckungsumfang nachzuweisen. Geringere Deckungssummen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der hbk.
3. Für Schäden, die die hbk betreffen, werden die zukünftig entstehenden Forderungen des Auftragnehmers gegen die jeweiligen Versicherungen auf Verlangen der hbk im Voraus abgetreten.

4. Für eingesetzte Subunternehmer haftet der Auftragnehmer wie für eigenes Personal. Die vereinbarten Versicherungssummen sind den Subunternehmern des Auftragnehmers vom Auftragnehmer ebenfalls aufzuerlegen.

§ 12 Wahrung gesetzlicher oder tarifvertraglicher Bestimmungen

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit führen können und geeignet wären, gegen ihn und die Geschäftsbeziehung mit der hbk betreffenden Gesetze und Regelungen zu verstoßen.

Im Falle eines solchen Verstoßes steht der hbk, unbeachtlich aller weiteren Ansprüche, ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht hinsichtlich aller mit dem Auftragnehmer und mit diesem verbundenen Unternehmen bestehenden Rechtsgeschäfte zu.

2. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, folgende Bestimmungen einzuhalten:

- das Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG),
- das Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) und
- das Mindestlohngesetz (MiLoG) sowie
- die seinen Betrieb betreffenden tariflichen Regelungen.

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass auch seine Nachunternehmer diesen Anforderungen nachkommen und verpflichtet diese hierzu entsprechend.

Im Innenverhältnis wird die hbk vom Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen freigestellt, die gegen die hbk geltend gemacht werden und zwar wegen eines Verstoßes des Auftragnehmers, seiner Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmer gegen obige Bestimmungen sowie weitere - eine etwaige Haftung begründende - gesetzliche Vorschriften.

§ 13 Sistierung/Kündigung

1. Die hbk ist jederzeit berechtigt, das vollständige oder teilweise Ruhen des Auftrages schriftlich anzuordnen (Sistierung) oder den Auftrag - auch nach angeordnetem Ruhen - ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen zu kündigen.
2. Im Falle einer Sistierung durch die hbk ist der Auftragnehmer zur Sicherung und Aufbewahrung der von der Sistierung betroffenen Liefer- und Leistungsgegenstände bzw. Arbeiten verpflichtet. In diesem Fall stehen dem Auftragnehmer ein Anspruch auf Vergütung der ihm aus der Sistierung entstandenen und nachgewiesenen Kosten sowie auf eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Termine zu.
3. Im Falle einer Kündigung vergütet die hbk dem Auftragnehmer anteilig die bis zum Zugang der Kündigung vertragsgemäß erbrachten Lieferungen/Leistungen auf der Grundlage der vereinbarten Preise.

Darüber erhält der Auftragnehmer von der hbk diejenigen angemessenen und unabwendbaren Aufwendungen erstattet, die dieser im Hinblick auf den Auftrag vorgenommen hat und die für den Auftragnehmer nicht anderweitig nutzbar sind. Einen entsprechenden Nachweis über die Aufwendungen hat der Auftragnehmer der hbk zu erbringen.

Im Hinblick auf werkvertragliche Leistungen findet § 648 BGB Anwendung mit der Maßgabe, dass der Anspruch auf Vergütung des Auftragnehmers gemäß § 648 Satz 2 BGB auf 10% der auf den noch nicht erbrachten Teil der Lieferungen/Leistungen entfallenden vereinbarten Vergütung beschränkt ist. Ein darüber hinaus gehender Vergütungsanspruch steht dem Auftragnehmer nur zu, wenn diesem im Zusammenhang mit der Bestellung/Beauftragung nachweislich höhere Aufwendungen entstanden sind.

4. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

§ 14 Verjährung

1. Soweit nichts Anderes vereinbart ist, verjähren vertragliche Ansprüche, die der hbk gegen den Auftragnehmer aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, drei Jahre nach Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, soweit § 438 Abs. 1 Nr. 1 und/oder 2 BGB, §§ 478, 479 BGB oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreiben sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch die hbk oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

2. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte der hbk wegen Mängeln der Lieferungen/Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt vier Jahre.
3. Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt in 2 Jahren nach Erhebung der Mängelrüge, jedoch nicht vor Ablauf der Verjährungsfrist gem. Nr. 2.
4. Der Ablauf der Verjährungsfrist der Mängel ist ab der Mängelrüge bis zur Abnahme der jeweiligen Nachbesserungen bzw. Auswechselungen gehemmt.
5. Die Verjährungsfrist beginnt bezüglich des zu einer Nacherfüllung führenden Mangels mit Abschluss der Nacherfüllungsmaßnahme von Neuem. Scheitert die verlangte Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut, alternative Mängelrechte müssen durch die hbk noch während der ursprünglichen Verjährungsfrist geltend gemacht werden.
6. Längere gesetzliche Verjährungsfristen zugunsten der hbk bleiben ebenso unberührt wie weitergehende Bestimmungen über die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.
7. Für Ansprüche des Auftragnehmers gegen die hbk wird die regelmäßige Verjährungsfrist auf zwei Jahre ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn verkürzt. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, für die die gesetzliche Verjährungsfrist gilt.

§ 15 Geheimhaltung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle im Rahmen der geschäftlichen Verbindung zwischen der hbk und dem Auftragnehmer bekannt gewordenen Informationen, Kenntnisse und/oder Unterlagen geheim zu halten, Dritten nur nach entsprechender Zustimmung der hbk zugänglich zu machen und nur zum Zweck der Abwicklung der jeweiligen Bestellung/Beauftragung zu verwenden.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle als vertraulich einzustufenden Informationen wie z.B. Unterlagen, Proben oder Muster nach entsprechender Aufforderung durch die hbk unverzüglich an diese zurückzugeben, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten werden. Sollten entsprechende Informationen gemäß behördlicher Anforderungen beim Auftragnehmer verbleiben müssen, bleiben solche Informationen von der vorstehenden Regelung ausgenommen.
3. An Informationen der hbk stehen der hbk sämtliche Eigentumsrechte sowie gewerbliche Schutzrechte zu.
4. Vorgenannte Regelungen gelten vorbehaltlich individualvertraglich getroffener Geheimhaltungsvereinbarungen.

§ 16 Verwertung des Auftrags zu Werbe- oder sonstigen Zwecken

1. Die Benutzung der Anfragen und Bestellungen zu Werbezwecken ist nicht gestattet.
2. Jede Veröffentlichung über das Projekt, sei es in Wort und Bild, in Fachzeitschriften, Werbeschriften usw. ist nur mit besonderer schriftlicher Zustimmung der hbk gestattet.

§ 17 Datenschutz und Datenverarbeitung

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung bei der hbk metallbearbeitung gmbh, Markgrafenstraße 9, D-95497 Goldkronach im Sinne der Datenschutzgrundverordnung und anderer Bestimmungen mit datenschutzrechtlichem Charakter ist

Kai Mönch
hbk metallbearbeitung gmbh
Markgrafenstraße 9
D-95497 Goldkronach
Telefon: 09273-5010-0
Fax: 09273-5010-106
E-Mail: info@hbk-metall.com

2. Die hbk verarbeitet personenbezogene Daten – unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie anderer Bestimmungen mit datenschutzrechtlichem Charakter – zur Abwicklung von Bestellungen sowie für eigene Marketingzwecke im gesetzlich zulässigen Rahmen.

3. Eine Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten durch den Vertragspartner besteht nicht, sie ist aber zur Erfüllung der Vertragspflichten erforderlich.
4. Interessen eines Dritten werden mit der Datenverarbeitung nicht verfolgt, eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU ist nicht vorgesehen. Empfänger der Daten sind IT- und Service-Dienstleister und Zustellunternehmen zum Zwecke der Vertragsabwicklung sowie Auskunfteien (z.B. Schufa) zum Zwecke von Bonitätsprüfungen für den Fall, dass die hbk zur Vorleistung verpflichtet ist (z.B. Kauf auf Rechnung, Lastschriftinzug).
5. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 VO (EU) 2016/679 (DS-GVO).
6. Die hbk kann die personenbezogenen Daten des Auftragnehmers an weitere Empfänger, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten, übermitteln.
7. Die hbk löscht die personenbezogenen Daten ihrer Vertragspartner sobald sie für die unter § 1 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen die hbk geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichert sie die personenbezogenen Daten ihrer Vertragspartner, soweit sie dazu gesetzlich verpflichtet ist.
8. Auftragnehmer können unter der in Nr. 1 aufgeführten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung ihrer Daten, sowie ein Recht auf Herausgabe der von ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.
9. Detaillierte Informationen zur Datenverarbeitung, insbesondere auch zu den Rechten als Betroffener werden unter https://www.hbk-metall.com/datenschutz/Datenschutzerklaerung_hbk.pdf bereitgehalten.
10. Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den unter Nr. 1 genannten Datenschutzbeauftragten der hbk oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Schriftformerfordernis
Soweit in diesen Einkaufsbedingungen auf eine Schriftformerfordernis abgestellt wird, ist zur Wahrung der Schriftform Textform (Brief, Fax, E-Mail etc.) ausreichend.
2. Keine Regelung zur Umkehr der Beweislast
Eine Umkehr der Beweislast ist mit diesen Einkaufsbedingungen nicht verbunden
3. Gültigkeit und Beginn
Diese Einkaufsbedingungen für allgemeine Lieferungen und Leistungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorangegangenen Einkaufsbedingungen für allgemeine Lieferungen und Leistungen.
4. Anwendbares Recht
Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den unter § 1 aufgeführten Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts.
Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) wird ausgeschlossen.
5. Gerichtsstand
Gerichtsstand ist Bayreuth. Die hbk ist jedoch daneben berechtigt, am Sitz des Auftragnehmers Klage zu erheben.